

Berlin, 28. März 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Flächenverfügbarkeit Wind an Land

Eckpunkte für Verbesserungen im Planungsrecht

Version: 1.1

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Zusammenfassung	4
3	Eckpunkte für Verbesserungen im Planungsrecht	6
3.1	Verbindliches Flächenziel	6
3.1.1	Gesetzliche Verankerung	7
3.1.2	Verknüpfung mit Konzentrationszonenwirkung	7
3.1.3	Scharfstellung auf Ebene des relevanten Planungsgebiets	7
3.1.4	Tatsächliche Realisierbarkeit der Flächen	8
3.1.5	Konkreter Flächenwert	8
3.1.6	Implementierung eines Flächenhandelssystems	9
3.1.7	Keine Notwendigkeit einer zwischengeschalteten Kontrollinstanz	10
3.1.8	Übergangs- und Überprüfungszeitraum, flexible Nachsteuerung	11
	„Zwischenfazit“	12
3.2	Planungen erleichtern	12
3.2.1	Substanzgebot durch Flächenziel ausfüllen	13
3.2.2	Gesetzliche Konkretisierung notwendig	13
3.2.3	Erneuerbare Energien in Abwägungen stärken	14
3.2.4	Verwaltungsausstattung und -organisation verbessern	14
3.2.5	Zusätzliche Positivplanung rechtssicher ermöglichen	14
3.2.6	Beteiligungsverfahren straffen	15
3.2.7	Angemessene Abstände sicherstellen	15
3.2.8	Konfliktarme Flächen konsequent nutzen	15
3.2.9	Verfahrensfragen klären und festlegen	16
	„Zwischenfazit“	16
3.3	Planungen reparieren - Fehlerheilung und Planerhalt	16
3.3.1	Folgen fehlerhafter Planung begrenzen	16

3.3.2	Planungssicherungsinstrumente anpassen/ Moratorien ausschließen....	17
	„Zwischenfazit“	18
3.4	Flächenintensive Hemmnisse abbauen	18
3.5	Repowering planerisch stärken.....	19
4	Gesamtfazit	19

1 Einleitung

Im August 2021 hat der BDEW seine „25 Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Erneuerbaren Energien“¹ veröffentlicht. Aufbauend auf diesen Überlegungen hat der BDEW nunmehr speziell für das Planungsrecht von Windenergieanlagen Eckpunkte erarbeitet, die konkret einen schnellen Weg zu mehr Flächenverfügbarkeit und effizienten Planungsverfahren aufzeigen.

Die Gewährleistung einer möglichst weitgehenden souveränen Energieversorgung mittels Erneuerbaren Energien wird immer dringlicher. Deshalb spricht sich der BDEW dafür aus, die bisherige Forderung nach 2 % der Landesfläche für Windenergie an Land als Mindestvorgabe zu verstehen und ggf. schon jetzt um 1-2 % aufzustocken. Es ist von herausragender Bedeutung, von Anfang an genügend Flächen zu Verfügung zu stellen, damit am Ende auch wirklich ausreichend Vorhaben zur Zielerreichung realisiert werden können. Denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil der planungsrechtlich für die Windenergie ausgewiesenen Flächen im konkreten Zulassungsverfahren aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dann doch nicht nutzbar ist. Trotz der vorgeschlagenen Anpassungen im Planungsrecht und weiterer angestrebter Reformen im Zulassungsverfahren, dürften die ausgewiesenen Flächen nie vollständig für die geplanten Vorhaben nutzbar sein.

2 Zusammenfassung

Dieses Positionspapier ist geprägt vom knappen Zeithorizont zur Erreichung der politisch gewollten Ausbauziele. Demzufolge konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen auf Maßnahmen, die in möglichst kurzer Zeit die größten Verbesserungs- und Beschleunigungspotenziale bewirken.

Stichpunktartig zusammengefasst schlägt der BDEW folgende Eckpunkte vor:

› **Verbindliches Flächenziel:**

- **Verbindliches Flächenziel (mind. 2 %)** für Windenergie an Land im BauGB verankern und **tatsächliche Realisierbarkeit** der Flächen sicherstellen. Keine Staffelung des Flächenziels anhand des Ausbaupfads.
- **Verknüpfung mit Konzentrationszonenplanung** (§ 35 Abs. 3 Satz. 3 BauGB) und Anknüpfung an jeweils relevantes Planungsgebiet (Regionalplan/Flächennutzungsplan)
- **Festlegen konkreter „Flächenwerte“** für jeden Planungsraum durch den Bund

¹ BDEW, [Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung](#)

- **Kooperationsmodelle** zur gemeinsamen Erreichung des Flächenziels **ermöglichen**, aber kein „echtes“ Flächenhandelssystem schaffen
 - **Keine Schaffung neuer Hemmnisse**, etwa durch zwischengeschaltete Kontrollinstanz
 - **Übergangszeitraum auf höchstens 2 Jahre begrenzen; effektiv und rechtssicher** gestalten
 - **Überprüfungszeitraum** einrichten und **flexible Nachsteuerung** gewährleisten
- › **Planungen erleichtern:**
- **Substanzgebot durch Flächenziel ausfüllen**, gesetzliche **Konkretisierungen der Konzentrationszonenplanung** (Tabuzonenrechtsprechung) **und der jeweiligen Fachgesetze** (z. B. Artenschutz, Denkmalschutz)
 - **Erneuerbare Energien** – auch in den einschlägigen Fachgesetzen – **in Abwägungen stärken und priorisieren**
 - **Zusätzliche Positivplanung** neben Konzentrationsplanungen **konsequent ermöglichen**, Leitidee: „mehr geht immer“, Konflikte zwischen Regionalplan und Flächennutzungsplan zugunsten der Erneuerbaren Energien lösen (Verdrängung der überlagernden Ausschlussflächen)
 - Rückkehr zu **sachlich begründeten Schutzabständen** zur Wohnbebauung, **Streichen der Länderöffnungsklausel**, Verbot der optisch bedrängenden Wirkung auf ursprünglichen Anwendungsbereich zurückführen
 - Zubaupotenziale auf **konfliktarmen Flächen** (etwa Bergbaufolgelandschaften) **konsequent nutzen**
 - **Verfahren modernisieren**: Verwaltungsausstattung und -organisation verbessern, Beteiligungsverfahren straffen, Verfahrensfragen klären
- › **Planungen reparieren:**
- **Folgen fehlerhafter Planung rechtssicher gestalten**, ggf. zeitlich begrenzte Fortgeltung fehlerhafter Pläne, soweit Klimaschutz- und Ausbauziele nicht beeinträchtigt
 - **Keine Anwendung von Planungssicherungsinstrumenten** innerhalb (auch nur geplanter) Konzentrationszonen, **Moratorien** durch gesetzliche Klarstellungen **verhindern**
- › **Flächenintensive Hemmnisse abbauen**: Klarstellung der Zulässigkeit des Hinaustragens des Rotors aus Planungszonen, Abschaffung fester Höhenbeschränkungen, prinzipielle Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, kein pauschaler Ausschluss von besonderen Schutzgebieten („Special Protected Areas“) und Flora-Fauna-Habitat-Gebieten („FFH-Gebiete“)

- › **Repowering planerisch stärken:** Ausnahme von der Ausschlusswirkung von Konzentrationsplanungen sowie vom Entwicklungsgebot, Repowering als Abwägungsbelang verankern

Nachfolgend unter Ziffer 3 eine ausführliche Darstellung der Eckpunkte.

3 Eckpunkte für Verbesserungen im Planungsrecht

3.1 Verbindliches Flächenziel

Die Festschreibung eines bundesweiten Flächenziels für Windenergieanlagen an Land ist eine bestehende Forderung des BDEW², wurde als 2 %-Flächenziel im Koalitionsvertrag aufgenommen und jüngst in der Eröffnungsbilanz des BMWK³ noch einmal als wichtiger Meilenstein betont. Der BDEW erachtet die Festschreibung eines Flächenziels kombiniert mit einer Möglichkeit zur flexiblen Nachsteuerung (siehe nachfolgend unter 3.1.8) als wesentlichen Hebel, um die planerische Ausweisung ausreichender Flächen für die Windenergie an Land sicherzustellen. Der BDEW spricht sich für ein von vorneherein auskömmliches Flächenziel aus und gegen die Festschreibung eines am Ausbaupfad gekoppelten, gestaffelten Flächenziels.

Den ebenfalls diskutierten Vorschlag, die Windenergie an Land in eine Fachplanung überzuleiten⁴ und damit einen Systemwechsel anzustreben, lehnt der BDEW ab. Neben den Reibungsverlusten steht einem solchen Systemwechsel entgegen, dass Schnelligkeit und Einfachheit mit einer Fachplanung nicht verbunden werden.⁵ Zudem spricht aus Sicht des BDEW insbesondere auch der im bestehenden System bei Vorliegen der Voraussetzungen gegebene Genehmigungsanspruch (anders als das fachplanerische Ermessen bei Planfeststellungen) für dessen Beibehaltung.

Die wichtigsten Eckpunkte für eine Umsetzung des verbindlichen Flächenziels sind:

² BDEW, [Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung](#), S. 16

³ BMWK, [Eröffnungsbilanz Klimaschutz](#), S. 36

⁴ z. B. im Gutachten der RAe Günther im Auftrag von Green Planet Energy, [Ausbau der Windenergie an Land: Beseitigung von Ausbauehemmnissen im öffentlichen Interesse](#)

⁵ Ausführlich zu den Argumenten gegen einen Systemwechsel Stiftung Umweltenergierecht, [Reformansätze zum Planungsrecht von Windenergieanlagen](#), S. 31, 32; [Reformansätze zum Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen](#), S. 49

3.1.1 Gesetzliche Verankerung

Der BDEW spricht sich für eine Verankerung des Flächenziels im BauGB aus. Auch im Koalitionsvertrag heißt es, die nähere Ausgestaltung solle im Baugesetzbuch erfolgen. Dies ist wegen der alleinigen Zuständigkeit des Bundes und der angestrebten Verknüpfung mit der ebenfalls im BauGB verankerten Konzentrationszonenwirkung zu begrüßen.

Klarzustellen ist, dass eine Implementierung des verbindlichen Flächenziels im Raumordnungsgesetz des Bundes, etwa als Grundsatz oder Ziel der Raumordnung, weniger geeignet erscheint, um die Ausbau- und Klimaschutzziele zeitnah zu erreichen. Zum einen wäre eine Regelung im ROG nicht abweichungsfest, zum anderen käme ihr insbesondere in Hinblick auf die „Scharfstellung“ des Flächenziels weniger Durchschlagskraft als eine Verknüpfung mit der Konzentrationswirkung zu.

In der Eröffnungsbilanz des BMWK heißt es, dass das dort angestrebte 2 %-Ziel in einem „Windenergie-an-Land-Gesetz“ umgesetzt werden soll. Auch das kann je nach Ausgestaltung eine sinnvolle Verankerung darstellen.

3.1.2 Verknüpfung mit Konzentrationszonenwirkung

Um eine ausreichende Verbindlichkeit des Flächenziels zu bewirken, spricht sich der BDEW für eine Verknüpfung des Flächenziels mit der sog. Konzentrationszonenwirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus.⁶

Damit das verbindliche Flächenziel mehr als eine abstrakte Zielgröße darstellt, muss es sich für die Planungsträger unmittelbar auswirken. Hierfür ist sinnvollerweise, die Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit dem Flächenziel zu verknüpfen: Die Ausschlusswirkung soll demnach nur noch dann greifen, wenn die Zielmenge (konkreter Flächenwert siehe nachfolgend unter 3.1.5) im jeweiligen Planungsraum bereitgestellt wurde.

3.1.3 Scharfstellung auf Ebene des relevanten Planungsgebiets

Der BDEW spricht sich für eine „Scharfstellung des Flächenziels“ durch eine Verknüpfung der Konzentrationswirkung auf Ebene des relevanten Planungsgebiets aus. Das heißt, je nachdem, auf welcher Ebene abschließend geplant wird, erfolgt die Anknüpfung auf Ebene der Bauleitplanung oder auf Ebene der Raumordnungsplanung.

⁶ Anlehnend an Stiftung Klimaneutralität, „[Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtssicher erhöht werden?](#)“

3.1.4 Tatsächliche Realisierbarkeit der Flächen

Elementar bei jedem Flächenmodell ist, sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich zur Realisierung von Windenergie-Vorhaben geeignet sind. Solange das, wie bisher, auf fast die Hälfte der Flächen nicht zutrifft⁷, ist das Flächenziel (notwendig sind 2 % realisierbare Fläche)⁸ von vornherein höher anzusetzen und mit Blick auf künftige Entwicklungen ein guter, ggf. automatisierter Anpassungsmechanismus zu implementieren (siehe nachfolgend unter 3.1.8).

3.1.5 Konkreter Flächenwert

Der BDEW unterstützt den Ansatz, den vom relevanten Planungsträger zu erfüllenden Zielbeitrag konkret unter Berücksichtigung der tatsächlich im jeweiligen Planungsgebiet vorherrschenden Umstände, also unter Berücksichtigung von Potenzial- und Ausschlussflächen, per Bundesgesetz zu bestimmen (im Folgenden: „Flächenwert“).⁹

Hierbei kommt dem Bund bei der Bemessung der Flächenpotenziale ein erheblicher Einschätzungsspielraum zu.¹⁰ Dieser Flächenwert ist dann in den jeweils im Flächennutzungsplan der Gemeinde oder im Regionalplan (hier würden die Flächenwerte aller Gemeinden im Planungsraum addiert werden) umzusetzen. Die Erreichung des in der Summe bundesweit zu erreichenden verbindlichen Flächenziels wird durch eine vom Bund vorgenommene Festlegung effektiv sichergestellt.

Dafür ist eine transparente Berechnungsgrundlage gesetzlich festzulegen, anhand derer die Flächenwerte für den konkreten Planungsraum ermittelt und gesetzlich konkret festgelegt werden. Hierfür kann auf die qualitativ hochwertigen Vorarbeiten aus einer Studie der Stiftung Klimaneutralität zur Reform des Planungsrechts zurückgegriffen werden.¹¹ Außerdem

⁷ BMWK, [Eröffnungsbilanz Klimaschutz](#), S. 14 (von ca. 0,8 % ausgewiesener Gesamtfläche tatsächlich nur ca. 0,5 % nutzbar)

⁸ Eingehend zur Berechnung des Flächenziels der Sachverständigenrat für Umweltfragen in [„Klimaschutz braucht Rückenwind: Für einen konsequenten Ausbau der Windenergie an Land“](#), S. 17ff. „optimalen Nutzung der Flächen“

⁹ Anlehnend an Stiftung Klimaneutralität, [„Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtssicher erhöht werden?“](#)

¹⁰ Vgl. Stiftung Umweltenergierecht, [Reformansätze zum Planungsrecht von Windenergieanlagen](#), S. 17

¹¹ Siehe Stiftung Klimaneutralität, [„Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtssicher erhöht werden?“](#)

muss geregelt werden, dass nur planerisch ausgewiesene Flächen auf den Flächenwert einzahlen und nicht etwa auch im Rahmen der Außenbereichsprivilegierung genutzte Flächen oder Flächen, auf denen Bestandsanlagen stehen, die früher einmal Teil eines Plangebiets waren.

Dem Vorschlag abstrakter Vorgaben für die Planungsträger zur eigenständigen Berechnung der Flächenwerte begegnet der BDEW dagegen mit einigen Bedenken. Ein solcher Ansatz birgt die Gefahr, dass die selbst errechneten Werte tendenziell eher niedrig ausfallen und in der Summe das bundesweite Flächenziel nicht erreicht wird. Im Ergebnis wäre so eine effektive, auf das Flächenziel hinwirkende Steuerung nur schwer möglich und vermutlich würde sich kaum etwas an der aktuellen Situation ändern.

Wenngleich die einfachste und schnellste Lösung, nämlich eine Gleichverteilung des Flächenziels auf jedes Bundesland oder jedes relevante Plangebiet ohne Berücksichtigung von Ausschlussflächen („Gießkannenprinzip“) unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgedankens vertretbar erscheint¹², hält der BDEW diesen Weg für weniger sachgerecht. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächenausgestaltung innerhalb Deutschlands wird es vielmehr erforderlich sein, die Flächenwerte je nach Planungsraum individuell zu betrachten. Außerdem erscheint eine Verknüpfung eines pauschalen Flächenziels auf Bundeslandebene nur schwer mit dem Ausschluss der Konzentrationszonenwirkung verknüpfbar. Wenn im gesamten Bundesland das Flächenziel nicht erreicht wird, würden so auch Planungsträger, die in ihrem Gebiet ausreichend Flächen ausgewiesen haben, mit dem Ausschluss der Konzentrationszonenwirkung „bestraft“. Die Folge wäre u. a. eine verringerte Akzeptanz der Windenergie.

3.1.6 Implementierung eines Flächenhandelssystems

Sollte eine konkrete Bestimmung der Flächenwerte durch den Bund erfolgen, erachtet der BDEW die Ermöglichung eines Flächenhandelssystems (das meint beispielsweise den Handel zwischen Gemeinden in Form finanzieller Zuwendungen im Austausch gegen Übernahme von Flächenausweisungen durch eine andere Gemeinde) für nicht notwendig.

Ein solches System kann dagegen bei anderer Ausgestaltung des Flächenziels erforderlich werden (z. B. bei einer Gleichverteilung des Flächenziels auf jede Gemeinde nach dem „Gießkannenprinzip“). Zu bedenken gilt allerdings, dass noch viele offenen Fragen bezüglich der Ausge-

¹² Der Sachverständigenrat für Umweltfragen präferiert in seiner Stellungnahme [„Klimaschutz braucht Rückenwind: Für einen konsequenten Ausbau der Windenergie an Land“](#), S. 19 und 21, für eine kurzfristige Umsetzung ein pauschales Flächenziel auf Regionalplanungsebene gekoppelt mit dem Ansatz, dass die standortsteuernde Planung generell auf Regionalplanungsebene erfolgen soll.

staltung eines solchen Flächenhandels (es fehlt hierfür an einem vergleichbaren Modell) existieren. Die ohnehin komplexe Materie der verbindlichen Implementierung des Flächenziels würde hierdurch in jedem Fall noch komplizierter.

Würde trotz konkreter Vorgaben konkreter Flächenwerte für die einzelnen Planungsgebiete ein Bedarf an einem Handelssystem nach dem ersten Überprüfungszeitraum erkennbar werden, könnte es nach entsprechender Ausarbeitung auch noch später ermöglicht werden.

Klargestellt sei an dieser Stelle, dass Kooperationsmodelle mehrerer Gemeinden, bzw. auch die Verrechnung mehrerer Flächenwerte auf Regionalplanungsebene keinen solchen Flächenhandel darstellen und daher zu ermöglichen sind. Denn hierbei geht es gerade nicht um einen „Freikauf“, sondern um die Möglichkeit, den Planungsraum über ein Gemeindegebiet hinaus zu gestalten.

3.1.7 Keine Notwendigkeit einer zwischengeschalteten Kontrollinstanz

Der BDEW spricht sich gegen eine zusätzliche Kontrollinstanz zur Überprüfung der Einhaltung der Flächenwerte aus.¹³

Die Einrichtung einer zusätzlichen Kontrollinstanz würde einer Verfahrensbeschleunigung entgegenwirken. Der BDEW befürwortet eine Lösung, die so wenig zusätzlichen Prüfungsaufwand wie möglich erfordert.

Bei der Genehmigung eines Plans mit Konzentrationsflächen durch die nächsthöhere Planungsbehörde wäre zukünftig ohnehin inzident auch die Einhaltung des Flächenziels zu überprüfen.

Diskutiert wird die Einbindung einer neu einzurichtenden oder bestehenden Behörde auf Bundesebene, der bereits im Planungsprozess Entwürfe vorzulegen sind, aus denen erkennbar wird, dass sie den Anforderungen an das jeweils individuelle Flächenziel genügen. Damit sich diese zusätzliche Prüfung nicht zu einem neuen Hemmnis entwickelt, muss sie Vorwirkung auf die spätere Genehmigung des Plans entfalten, um eine redundante Doppelprüfung zu verhindern. Dies wirft wiederum Fragen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Kompetenzgefüges auf. Ferner müsste die Kompetenz der neu geschaffenen Stelle durch hinreichende personelle Kapazitäten gewährleistet werden. Die Möglichkeit dies zeitnah zu realisieren ist sehr fraglich, eine Behörde mit ähnlichen planungsrechtlichen Aufgaben existiert jedenfalls zurzeit noch

¹³ Anders: Stiftung Klimaneutralität, [„Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtssicher erhöht werden?“](#)

nicht. Den in diesem Zusammenhang diskutierten Vorschlag, die Kontrolle durch die Bundesnetzagentur durchführen zu lassen,¹⁴ sieht der BDEW kritisch. Insbesondere lassen sich die bisherigen Kompetenzen der Bundesnetzagentur nicht auf diese neue Aufgabe übertragen.

Der BDEW spricht sich vielmehr für eine Lösung auf Ebene der Anlagenzulassung aus. Dafür soll die Beweislast für das Erfüllen des Flächenwerts gegenüber den Vorhabenträgern den Planungsträgern zukommen. Wird die Genehmigung einer Windenergieanlage im Außenbereich und außerhalb einer Konzentrationszone beantragt, so muss der Planungsträger in diesem Fall nachweisen, dass er genügend Flächen für Windenergieanlagen im Plan vorgesehen hat. Nur wenn dieser Nachweis rechtzeitig und erfolgreich vorgebracht wird, darf die Genehmigungsbehörde den Antrag aufgrund der planerischen Ausschlusswirkung an dem Anlagenstandort ablehnen. Denkbar wäre etwa, die Entscheidung über die Einhaltung des Flächenwerts (und damit über die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen) im Streitfall als schnelle Vorabentscheidung in ein zügiges Verfahren zu verlagern.

3.1.8 Übergangs- und Überprüfungszeitraum, flexible Nachsteuerung

Der BDEW sieht einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten der Regelung bis zur „Scharfstellung“ des Flächenziels als sinnvoll und notwendig an. Dieser Übergangszeitraum muss effektiv gestaltet und mit einem engen Überprüfungszeitraum verbunden werden.

Bis das Flächenziel verbindlich für die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen gelten kann, bedarf es zunächst einer Übergangsphase, da ansonsten die überwiegende Mehrheit der Pläne ihre Steuerungswirkung verlieren würde. Die Umsetzungsfrist muss sich aber auch an klima- und energiepolitischen Notwendigkeiten messen lassen.

Um im Übergangszeitraum einen Stillstand durch den reflexartigen Einsatz von Planungssicherungsinstrumenten zu vermeiden, ist der Übergangszeitraum rechtssicher auszugestalten. Ziel muss es sein, schon in dieser Zeit den Windkraftausbau zu beschleunigen, ohne völlig die Planung der Gemeinden und Regionalplaner außer Acht zu lassen. Es müssen bereits jetzt Anreize für mehr Akzeptanz bei Gemeinden und Bürgern geschaffen werden, um einen möglichst zügigen und reibungslosen Planungsprozess in Gang zu setzen. Der BDEW schlägt vor, eine Regelung für beschleunigte bzw. vereinfachte Zielabweichungsverfahren zu schaffen. Zudem sollten in Aufstellung befindliche Pläne als Ziele der Raumordnung eine verbindliche Grundlage für Zulassungsentscheidungen darstellen und legaldefiniert werden. Auch könnten kurzfristig

¹⁴ Stiftung Klimaneutralität, [„Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtssicher erhöht werden?“](#)

entwickelte Planentwürfe als Provisorium zur übergangsweisen Erfüllung der Flächenziele dienen. So könnte von ihnen eine Vorwirkung in dem Sinne ausgehen, dass sie die Befreiung von der Ausschlusswirkung nach sich ziehen. Weiter sind Moratorien, soweit es geht, zu verhindern (siehe nachfolgend unter 3.3.2).

Ferner ist auch eine regelmäßige Überprüfung der angekündigten Planungen vorzusehen, um Fehlentwicklungen rechtzeitig begegnen zu können (flexible Nachsteuerung). Dabei ist auch die tatsächliche Realisierbarkeit der (Brutto)- Flächen zu berücksichtigen. Hierfür könnte ein Abgleich mit denen im Rahmen des EEG-Kooperationsausschusses zu berichtenden tatsächlichen Genehmigungen erfolgen. Alternativ zu einer Nachsteuerung durch Anhebung des (Brutto)-Flächenziels könnte auch geregelt werden, dass nicht vollziehbare Pläne nicht auf das Flächenziel einzahlen. Durch eine flexible Nachsteuerung können auch Sachverhalte, die sich nachträglich zur Planung ergeben und nicht durch Modifikationen des Fachrechts bewältigt werden (z.B. durch zwingende Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme bei Ansiedlung geschützter Arten nach Planaufstellung), berücksichtigt werden.

Der Turnus der Überprüfung sollte möglichst eng gestaltet sein (etwa zwei bis vier Jahre), beispielsweise im Rahmen des EEG-Kooperationsausschusses, sodass eine flexible und effektive Nachsteuerung (durch den Gesetzgeber) ermöglicht wird.

Zwischenfazit:

Letztendlich ist entscheidend, dass durch die Umsetzung des Flächenziels kurzfristig genügend tatsächlich realisierbare Flächen ausgewiesen werden. Hierfür muss das Flächenziel verbindlich sein und effektiv Wirkung entfalten. Dafür bietet sich die Verknüpfung mit der Konzentrationszonenwirkung an. Zudem muss der Übergangszeitraum kurz sein und effektiv ausgestaltet werden. Weiter sind regelmäßige Überprüfungen der Zielerreichung und ein einfacher Anpassungsmechanismus notwendig.

3.2 Planungen erleichtern

Neben der Implementierung des Flächenziels gilt es, an den vielen Stellschrauben im Planungsrecht anzusetzen, um Planungen zu erleichtern, dadurch einen Beschleunigungseffekt zu erzielen und vor allem auch die Rechtssicherheit zu erhöhen. Fehler entstehen insbesondere durch eine zu hohe Komplexität der Planungsprozesse.¹⁵ Planungserleichterung bedeutet daher, neben Fehlervermeidung auch den Planaufwand zu verringern.

¹⁵ Stiftung Umweltenergierecht, „[Fehlerquellen von Windkonzentrationszonenplanungen](#)“, S. 8ff.; „[Reformansätze zum Planungsrecht von Windenergieanlagen](#)“, S. 6

3.2.1 Substanzgebot durch Flächenziel ausfüllen

Die Konzentrationsplanung muss der Windenergie substanziell Raum verschaffen. Dieses „Substanzgebot“ wurde von der Rechtsprechung entwickelt, um eine Verhinderungs- bzw. „Feigenblattplanung“ bzgl. der Windenergie zu unterbinden. Allerdings zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass dieses Gebot nicht geeignet ist, um Flächen für die Windenergie in einem Umfang zu sichern, wie es zur Erreichung der Ausbau- und Klimaschutzziele erforderlich wäre.

Das Substanzgebot könnte in Zukunft durch das Flächenziel ausgefüllt werden. Wenn für jeden Planungsraum ein verbindlicher Flächenwert festgelegt wird, würde damit ein konkretes Instrument geschaffen, um Verhinderungs- und „Feigenblattplanungen“ zu unterbinden. Dadurch würde sowohl mehr Sicherheit für die Planungsträger erreicht als auch eine erleichterte – und damit zügigere – Überprüfung ermöglicht.

3.2.2 Gesetzliche Konkretisierung notwendig

Wohl relevanteste Fehlerquelle im Rahmen der Konzentrationsplanung ist die Abgrenzung harter und weicher Tabuzonen. Die ausführenden Planungsträger sind teils nicht mehr in der Lage, den komplexen Anforderungen der Rechtsprechung zu genügen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, die bisherigen Grundsätze der Rechtsprechung auf Gesetzesebene zu konkretisieren und anzupassen.

Notwendig sind klare gesetzliche Vorgaben zur Einordnung (abschließende Kataloge) von Anforderungen als Tabukriterien und Handhabung der Tabukriterien in der Planung.

Insbesondere ist es erforderlich, die Identifikation harter Tabuzonen rechtssicher zu ermöglichen, indem ein möglichst abschließender Katalog der relevantesten Zonen („No-Wind-Area“) erstellt wird. Abweichungen davon sollten die Ausnahme sein.

Ferner müssen die Grundsätze der Konzentrationsplanung gesetzlich bestimmt werden, z. B. die Prüfungstiefe der Planungsträger (Abschichtung zwischen Planungs- und Genehmigungsebene), die Rolle fachbehördlicher Stellungnahmen und die Anforderungen an Referenzanlagen (Regelungen zur Auswahl der Referenzanlage erforderlich z. B. aktueller Durchschnittstyp auf dem Markt, gemittelter Rotor, gemittelte N- und G-Höhen aktuell genehmigter Typen).

Ein weiterer Baustein ist, das jeweilige Fachrecht zu konkretisieren (z. B. Artenschutz, Denkmalschutz) und, wo möglich, auf einer Ebene abzuschichten. Allgemein formuliert lässt sich festhalten, dass flächenmäßig relevante und konstant bleibende Sachverhalte besser abschließend über die Planungsebene gelöst werden können. Eine diesbezügliche Abschichtung würde einen Beschleunigungseffekt im Genehmigungsverfahren erzielen. Insbesondere im Bereich des landesrechtlich geprägten Denkmalschutzes fehlt es an einheitlichen Maßstäben, sodass es zu redundanten Doppelprüfungen auf Planungs- bzw. Genehmigungsebene kommt, wobei

zu bedenken gilt, dass das hier relevante, sogenannte staatliche Denkmalschutzrecht im Kompetenzbereich der Länder liegt.¹⁶ Hier wäre eine Konkretisierung und im Grundsatz abschließende Betrachtung auf Planungsebene anzustreben. Vor allem wären aber im landesrechtlichen Denkmalschutz auch durch den Bund Prozesse voranzutreiben, die auf einheitliche Maßstäbe, beispielsweise für die Aufnahme in eine Denkmalschutzliste, hinwirken.

3.2.3 Erneuerbare Energien in Abwägungen stärken

Ein weiterer relevanter Beschleunigungs- und Verbesserungsfaktor besteht darin, den Ausbau und die Nutzung Erneuerbarer Energien allgemein (und damit auch im Planungsrecht) in Abwägungsentscheidungen zu stärken. Diese Stärkung sollte durch eine gesetzliche Festschreibung, dass die Erneuerbaren Energien im (überragenden) öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen verankert werden. Eine solche Regelung muss auch in den für das Planungsrecht einschlägigen Fachgesetzen ausdrücklich verankert werden, um etwaige Unsicherheiten im Hinblick auf die Anwendbarkeit derartiger Programmsetzungen, die nur in anderen Fachgesetzen (wie z. B. im EEG) verankert sind, gar nicht erst aufkommen zu lassen. Des Weiteren sollte die Stärkung dadurch erfolgen, dass den Erneuerbaren Energien in Abwägungsentscheidungen eine gewisse Priorisierung zukommt.¹⁷

3.2.4 Verwaltungsausstattung und -organisation verbessern

Eine Aufstockung von Personal und Ausstattung der Behörden ist unverzichtbar, um die komplexen Abwägungs- und Untersuchungsvorgänge und damit den Gesamtprozess besser bewältigen zu können. Hier muss der Bund auf eine Initiative seitens der Länder drängen. Moderne Ansätze wie Projektmanager und Softwarelösungen sind mitzudenken.¹⁸

3.2.5 Zusätzliche Positivplanung rechtssicher ermöglichen

Der § 249 Abs. 1 BauGB sollte weiter ausgebaut werden und klarstellen, dass zusätzlich zu bereits ausgewiesenen Konzentrationsflächen auch weitere Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden können, gegebenenfalls ist dies als Ausnahme vom Entwicklungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB) in eine Richtung auszugestalten („mehr geht immer“). Änderungsverfahren zu

¹⁶ Stiftung Umweltenergierecht, [Reformansätze zum Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen](#), S. 38

¹⁷ Zur Priorisierung im Genehmigungsrecht: Stiftung Umweltenergierecht, [„Reformansätze zum Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen“](#), S. 1, 3, 16

¹⁸ Näher dazu: BDEW, [Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung](#), Die wichtigsten Maßnahmen für modernere Verfahren, S. 19 ff.

bestehenden Konzentrationsflächen müssen vereinfacht werden, es darf nicht länger eine erneute Gesamtabwägung erforderlich sein.

Wichtig ist auch eine Klarstellung für das Verhältnis von Flächennutzungsplänen und Regionalplänen zueinander, insbesondere in Fällen, in denen beide Pläne Konzentrationszonen ausweisen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Ausbaus für die Klimaziele sollten hier die ausgewiesenen Flächen beider Pläne gelten bzw. jeweils die Ausschlusswirkung des anderen Plans verdrängt werden.

3.2.6 Beteiligungsverfahren straffen

Beteiligungsverfahren sollten im Rahmen der internationalen und europarechtlichen Möglichkeiten effizienter gestaltet werden, insbesondere sollten auch innerhalb dieses Verfahrens keine Doppelprüfungen stattfinden. Der BDEW begrüßt diesbezüglich die bisher diskutierten Vorschläge (absolute Begrenzung der Beteiligungsrunden, wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung nur für von Veränderungen betroffene Flächen).¹⁹

3.2.7 Angemessene Abstände sicherstellen

Die Fehlentwicklung pauschaler Mindestabstände zur Wohnbebauung in einzelnen Bundesländern ist schnellstmöglich rückgängig zu machen. Diese dürfen nicht länger als Instrument zur Schaffung von Akzeptanz missverstanden werden²⁰, sondern sollten zurückgeführt werden auf sachlich begründete (Immissions-)Schutzabstände.

In diesem Zusammenhang ist das Verbot der optisch bedrängenden Wirkung auf ihren ursprünglichen Anwendungsbereich eines absoluten Nahbereichsschutzes von Siedlungen bundesgesetzlich zu fixieren und die Anwendung landesrechtlicher Mindestabstände gesetzlich auszuschließen.

3.2.8 Konfliktarme Flächen konsequent nutzen

Investitionshemmende Regelungen des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts auf bereits entstandenen und im Zuge des Ausstiegs aus der fossilen Energieerzeugung entstehenden

¹⁹ Stiftung Umweltenergierecht, [„Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land“](#), S. 7 [„Reformansätze zum Planungsrecht von Windenergieanlagen“](#), S. 43

²⁰ So der Sachverständigenrat für Umweltfragen in [„Klimaschutz braucht Rückenwind: Für einen konsequenten Ausbau der Windenergie an Land“](#) S. 32 „Der unterstellte Zusammenhang zwischen Abstand und Akzeptanz lässt sich jedoch empirisch nicht nachweisen“ (HÜBNER und POHL 2015)

Bergbaufolgelandschaften sollten friktionsfrei beseitigt und die Zubaupotenziale dieser konfliktarmen Flächen konsequent genutzt werden. Schwierigkeiten ergeben sich z. B. dadurch, dass in den derzeitigen Plänen die Nutzung durch Erneuerbaren-Energien-Anlagen für die Bergbaufolgelandschaften nicht als zulässige Nutzung vorgesehen ist.

3.2.9 Verfahrensfragen klären und festlegen

Der BDEW fordert, dass kurzfristig wiederkehrende formelle Einzelfragen, etwa die Auswirkung fehlender Bekanntmachung des Plans bzw. von dessen Entwürfen oder der Erforderlichkeit einer Ausfertigung normiert werden.

Ferner bedarf es Vorschriften zum Umgang mit Masseneinwendungen, sowie zur verbindlichen Ermöglichung einer digitalen Einsichtnahme der Pläne.

Außerdem muss gewährleistet werden, dass Träger öffentlicher Belange ihre öffentlichen Belange bei Planaufstellung fristgerecht und substantiiert geltend machen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Zwischenfazit:

Vor allem durch Klarstellung der Rechtslage können schnell Planungserleichterungen geschaffen werden. Beispielsweise sollte das bisher recht vage Substanzgebot durch ein verbindliches Flächenziel ausgefüllt werden. Zudem ist es wichtig, die bisher allein durch die Rechtsprechung geprägten Anforderungen an die Konzentrationsplanung gesetzlich näher auszudifferenzieren. Flankierend ist u. a. erforderlich, dass Abstände zur Wohnbebauung nur im sachlich begründeten Umfang gelten und Erneuerbare Energien umfassend in der Abwägung gestärkt werden.

3.3 Planungen reparieren - Fehlerheilung und Planerhalt

Keinesfalls darf die Implementierung eines Flächenziels durch den vermehrten Gebrauch von Plansicherungsinstrumenten (Veränderungssperren o.ä.) unterlaufen werden; auch bereits bestehende Projekte dürfen nicht verzögert werden. Wenn Fehler auf Planungsebene gemacht werden, dann bedarf es Instrumente, um diese effektiv und zeitnah zu beheben. Die Rechtsfolgen fehlerhafter Planungen müssen vorhersehbar werden. Nicht geeignet sind Plansicherungsinstrumente, die lediglich eine fehlerhafte Plansituation auf Kosten der Vorhabenträger einfrieren (z. B. Moratorien).

3.3.1 Folgen fehlerhafter Planung begrenzen

Die Rechtsfolgen fehlerhafter Planung müssen so gestaltet werden, dass die Steuerungswirkung nicht vollständig verloren geht und der Windenergieausbau nicht gefährdet wird.

Der BDEW hält den Vorschlag einer zeitlich begrenzten Fortgeltung fehlerhafter Pläne²¹ als Übergangslösung hin zu einer rechtmäßigen Planungssituation für geeignet, soweit die Fehler der Planung nicht darauf beruhen, dass zu wenig Flächen ausgewiesen wurden. Denkbar wäre etwa eine Fehlerfolgenabwägung, die die Folgen der Aufhebung des Plans und denen des Fortbestehens unter Berücksichtigung der Folgen für die Klimaschutz- und Ausbauziele betrachtet. Beispielsweise sollte das verfehlte Einordnen von Flächen als harte Tabuzone dann nicht zu einer Aufhebung des Plans führen, wenn dies keine negativen Auswirkungen auf die Menge und die Eignung der ausgewiesenen Konzentrationsflächen hat.

Planersatzregelungen, wie die übergangsweise Begrenzung des Privilegierungstatbestands oder „Notfallplanungen“, steht der BDEW aufgrund der hohen Komplexität, des erheblichen Planaufwands und der geringen Steuerungswirkung kritisch gegenüber. Vielmehr können sich Planungsträger durch rechtzeitige Ausweisung einer größeren Fläche, als der Flächenwert als Mindestmaß vorsieht, absichern, falls sich im Nachhinein Teile der Konzentrationsflächen als ungeeignet erweisen. Das Risiko des Verlusts der Steuerungswirkung liegt demnach in der Hand der Planungsträger.

3.3.2 Planungssicherungsinstrumente anpassen und Moratorien ausschließen

Veränderungssperren sollten nicht zur Verhinderung des Ausbaus der Windenergie genutzt werden können. Der BDEW spricht sicher daher dafür aus, dass das Instrument nicht länger innerhalb von Konzentrationszonen angewendet werden darf, eine entsprechende Regelung sollte in § 14 BauGB implementiert werden. Dadurch würde die Planungssicherheit für Vorhabenträger bereits erheblich gesteigert werden.

Außerdem sollte auch die Rückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB dann nicht möglich sein, wenn die vom Vorhabenträger geplante Anlage innerhalb der sich in Aufstellung befindlichen Konzentrationszonen befindet.

Wenn Planungen mit Konzentrationszonen für rechtswidrig erklärt werden, lebt grundsätzlich wieder die vollständige Außenbereichsprivilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf. Dieser Mechanismus wurde in der Vergangenheit durch einige Länder mittels Moratorien umgangen. Zwar mögen die Gründe dafür nachvollziehbar sein (Steuerung der WEA-Ansiedlung im Außenbereich), allerdings wird damit die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Systematik des BauGB unterlaufen. Denn faktisch existiert für die Zeit des Moratoriums keine Außenbereichsprivilegierung der Windenergie mehr, sodass für diesen Zeitraum keine Flächen für den

²¹ Stiftung Umweltenergierecht, [Reformansätze zum Planungsrecht von Windenergieanlagen](#), S. 47

dringend erforderlichen Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich und sorgt für massive Planungsunsicherheit bei den Vorhabenträgern.

Es bedarf einer bundesgesetzlichen Klarstellung, ob und wenn ja, in welchem Rahmen Moratorien zulässig sind und ab wann sie in den Kompetenzbereich des Bundes (Bodenrecht/BauGB) eingreifen. Idealerweise sollte im Zusammenhang mit der Standortsteuerung von Windenergievorhaben gesetzlich klargestellt werden, dass die Plansicherungsinstrumente des BauGB abschließend sind und den Ländern insofern kein Erfindungsrecht im Hinblick auf bundesrechtlich nicht vorgesehene neue Plansicherungsinstrumente zusteht. Andernfalls würden die Wertungen des Bundesgesetzgebers mit Blick auf den Privilegierungsstatbestand aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterlaufen und das verfassungsrechtlich vorgesehene Kompetenzgefüge nicht gewahrt.

Zwischenfazit:

Die Rechtsfolgen fehlerhafter Planung müssen klargestellt werden. Die Verwendung von Instrumenten (insb. Moratorien) derart, dass eine fehlerhafte Planungssituation zuungunsten des EE-Ausbaus „eingefroren“ wird, sollte unzulässig sein – auch dies ist gesetzlich klarzustellen. Dagegen ist zur Planungssicherung eine zeitlich begrenzte Fortgeltung fehlerhafter Pläne denkbar, soweit dabei Klimaschutz- und Ausbauziele nicht beeinträchtigt werden.

3.4 Flächenintensive Hemmnisse abbauen

Der BDEW spricht sich für eine Klarstellung aus, dass Rotorspitzen außerhalb der Grenzen planerischer Gebietsausweisungen zulässig sind. Nicht der Rotorüberflug muss innerhalb der Gebietsgrenzen sein, sondern der Turm.

Bei der Bestimmung, welche Fläche für die Windenergie geeignet sind, ist auch die Effizienz und Wirtschaftlichkeit potenzieller Anlagen zu berücksichtigen. Höhenbeschränkungen haben diesbezüglich – und damit auch auf den Ausbau der Windenergie – einen erheblichen (negativen) Einfluss. Daher sollten sie innerhalb von Konzentrationszonen keine feste Wirkung entfalten. Klar ist, dass die Höhe einer Referenzanlage herangezogen werden kann, um bestimmte Belange bereits auf Planungsebene abzuschichten (z. B. Denkmalschutz). Es muss den Vorhabenträgern aber möglich sein, davon im Einzelfall abzuweichen, also die Genehmigung einer höheren Anlage zu beantragen (unter Inkaufnahme einer näheren Denkmalschutzprüfung). Mit dem Wegfall strikter Höhenbeschränkungen würde auch dem Artenschutz geholfen, weil eine höhere Rotorunterkante in der Regel zu weniger Konflikten führt.

Ein weiteres flächenintensives Hemmnis ist die Unzulässigkeit von Windenergieanlagen in bestimmten Gebieten. Der BDEW spricht sich dafür aus, auf Ebene der Vorhabenzulassung die prinzipielle Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten in

§ 26 BNatSchG klarzustellen. Auf Ebene der Vorhabensteuerung (Regionalplan und Flächennutzungsplan) muss der Gebietsschutz („Special Protected Areas“ und „Flora-Fauna-Habitat-Gebiete“) als Restriktionskriterium, abhängig von den Schutzziele, abschließend geprüft werden. Ein pauschaler Ausschluss der Flächen als Tabu-Kriterium darf nicht erfolgen²².

3.5 Repowering planerisch stärken

Bestehende Repowering-Standorte sollten von der Ausschlusswirkung standortsteuernder (Über-)Planungen im Außenbereich ausgenommen werden²³.

Weiter gilt es, Repowering als Abwägungsbelang für die Aufstellung von Bauleitplänen in § 1 Abs. 6 BauGB und in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 8 ROG für Raumordnungspläne zu verankern. Zudem wäre eine Ausnahme vom Entwicklungsgebot in § 1 Abs. 4 BauGB für Fälle des Repowerings aufzunehmen.

4 Gesamtfazit

Der Druck für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien war bereits aufgrund der ambitionierten Klimaschutzziele hoch. Hinzu tritt nunmehr ein verstärktes Bedürfnis der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mittels einer souveränen, lokalen Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, sich schon jetzt über die bisherigen Mindestwerte zur Erreichung der Ausbauziele hinauszubewegen, um auch Spielräume für erwartbare künftige Fehlplanungen einzuräumen.²⁴

Zentraler Aspekt für den Ausbau der Windenergie auf Planungsebene wird die Implementierung eines verbindlichen Flächenziels sein. Um einen zügigen Ausbau zu erreichen, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzepts, bei dem alle der aufgezeigten Eckpunkte (tatsächliche Realisierbarkeit der ausgewiesenen Flächen, Verknüpfung mit Konzentrationszonenwirkung, einheitliche Bestimmung des Flächenwerts, Gestaltung des Übergangszeitraums etc.) bedacht werden müssen. Kurzfristige Beschleunigung der Planungen lassen sich am ehesten durch Konkretisierung und Schärfung bestehender Regelungskonzepte, nicht durch einen Systemwechsel, erreichen.

²² Vertiefend dazu: BDEW, „[Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung](#)“; S. 16, 17

²³ Das ist weitergehend als die bisherigen Vorschläge des BDEW, z. B. in BDEW, „[Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung](#)“; S. 19

²⁴ Vgl.: 1 Einleitung / 3.1.4 Tatsächliche Realisierbarkeit der Flächen

Für nachhaltige Planungserleichterungen kann nur eine Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen sorgen.²⁵ Es ist insbesondere notwendig, den Planaufwand für Planungsträger zu verringern. Das ist durch gesetzliche Konkretisierungen nicht nur im BauGB, etwa bei der Konzentrationsplanung, sondern auch in den jeweiligen Fachgesetzen (z. B. Artenschutz, Denkmalschutz) zu erreichen. Daneben gilt es, diverse flächenintensive Hemmnisse abzubauen und Repowering auf Ebene der Planung neu zu bewerten.²⁶

Im Falle von Planungsfehlern fehlt es bisher an hinreichender Rechtssicherheit für Vorhabenträger. Eine zeitlich begrenzte Fortgeltung fehlerhafter Pläne kann dabei einen Beitrag leisten, soweit die Klimaschutz- und Ausbauziele dadurch nicht beeinträchtigt werden. Jedenfalls dürfen weder der Einsatz von Planungssicherungsinstrumenten noch Moratorien den Ausbau Erneuerbarer Energien nicht länger verzögern.

Und nicht zuletzt: Die Verfahren brauchen den vollen Einsatz der Behörden und ihrer Mitarbeitenden, weshalb hinreichend Personal bereit zu stellen und effiziente Prozesse in den Behörden zu schaffen sind. Die Politik muss jede Unterstützung bereitstellen, um für Akzeptanz für den Ausbau vor Ort zu sorgen und allen Akteuren den Rücken stärken.

²⁵ Vgl.: 3.2 Planungen erleichtern

²⁶ Vgl.: 3.4 Flächenintensive Hemmnisse abbauen / 3.5 Repowering planerisch stärken

AnsprechpartnerInnen:

Katharina Graf
Fachgebietsleiterin Recht
Telefon: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de

Benjamin Salzwedel
Juristischer Mitarbeiter
Telefon: +49 30 300 199-1528
benjamin.salzwedel@bdew.de